

§ 36 I-VBG Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I

I-VBG - Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz - I-VBG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.01.2026

(1) Die aufgrund des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 44, geregelten Erfordernisse für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung gelten als Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I. Hierbei entsprechen

der Verwendungsgruppe A die Entlohnungsgruppe a

der Verwendungsgruppe B die Entlohnungsgruppe
b

der Verwendungsgruppe C die Entlohnungsgruppe c

der Verwendungsgruppe D die Entlohnungsgruppe
d

der Verwendungsgruppe E die Entlohnungsgruppe
e.

(2) Der Bürgermeister kann Voraussetzungen nach Abs. 1 nachsehen, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, für die betreffende Verwendung nicht zur Verfügung steht.

In Kraft seit 01.07.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at